



Stellungnahme

**der Deutschen Steuer-Gewerkschaft zu einem
Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines
Gesetzes zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie
zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Beitreibungsricht-
linie-Umsetzungsgesetz)“ – Drucksache 17/6263**

I.

Einleitung

Mit dem Gesetzentwurf zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften soll die Richtlinie 2010/24/EU des Rates vom 16. März 2010 über die Amtshilfe zur Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen in deutsches Recht umgesetzt werden. Darüber hinaus sehen steuerliche Novellierungen u. a. Änderungen im Bereich der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale bzw. im Körperschaftsteuerrecht mit der Aufhebung der sog. Sanierungsklausel in § 8 c KStG vor.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft bewertet den Gesetzentwurf aufgrund seiner unterschiedlichen Regelungsmaterie differenziert.

II.

Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu Artikel 1 - EU-Beitreibungsgesetz (EUBeitrG)

Einer der Schwerpunkte des Gesetzentwurfes ist die Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie 2010/24/EU des Rates vom 16. März 2010 in nationales Recht. Damit soll der bisherige Anwendungsbereich der Amtshilfe im europäischen Raum effizienter und effektiver, als dies bisher in der Richtlinie 2008/55/EG geregelt ist, ausgestaltet werden.

Mit der Beitreibungsrichtlinie 2010/24/EU soll die internationale Amtshilfe in vier Bereichen neu ausgerichtet werden. Neben der Erweiterung des Geltungsbereichs der Amtshilfe soll der internationale Informationsaustausch verbessert, das Zustellungsverfahren vereinfacht und ein wirksames Beitreibungs- und Sicherungsverfahren geschaffen werden.

Weitere Regelungen zur Amtshilfe finden sich - neben dem aktuell geltenden EG-Beitreibungsgesetz, in internationalen Rechts- und Amtshilfeabkommen sowie in Doppelbesteuerungsabkommen mit Erhebungsklauseln.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt und unterstützt nachdrücklich die Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie in nationales Recht und damit die Vereinheitlichung und Verbesserung der EU-weiten Amtshilfe, denn diese hat in den letzten Jahren immer mehr an Bedeutung gewonnen.

Die Zahl der Ersuchen um Amtshilfe ist dabei in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Ergingen im Jahr 2009 an das dafür zuständige Bundeszentralamt für Steuern noch 3.200 Ersuchen um Amtshilfe, stieg die Zahl im Jahr 2010 auf 4.900 Ersuchen um Amtshilfe. In den ersten 3 Monaten des Jahres 2011 gingen bereits 1.600 Amtshilfeersuchen beim Bundeszentralamt für Steuern ein, dieses Jahr wird deshalb mit über 6.000 Amtshilfeersuchen in steuerlichen Angelegenheiten beim BZSt gerechnet.

Dementsprechend stieg auch die Summe steuerlicher Außenstände, die für den deutschen Fiskus im Ausland beigetrieben werden konnte.

Lag diese im Jahr 2003 bei rund 2 Mio. Euro, konnten im Jahr 2010 6,9 Mio. Euro an Steuern im Ausland beigetrieben werden. Auch die Summe, die für ausländische Staaten in Deutschland beigetrieben werden konnte, stieg in den letzten Jahren stetig an. Wurden im Jahr 2003 in Deutschland noch eine halbe Mio. Euro durch deutsche Behörden beigetrieben, erhöhte sich diese Summe im Jahr 2010 auf 5,4 Mio. Euro.

Ein Grund für die stetig wachsende Bedeutung internationaler Amtshilfeersuchen ist neben der EU-Erweiterung vor allem die Verbesserung der Verwaltungsstrukturen in den Mitgliedsstaaten. Zudem ist der Bekanntheitsgrad internationaler Amtshilfeersuchen gestiegen, sodass diese Verfahren auch aus diesem Grund vermehrt in Anspruch genommen werden.

Mit einer weiter steigenden Anzahl von Amtshilfeersuchen muss darüber hinaus gerechnet werden, weil die Richtlinie 2010/24/EU den bisher eingeschränkten Anwendungsbereich von Amtshilfeersuchen auf bestimmte Steuerarten aufhebt und zukünftig auf sämtliche Steuern und Abgaben erweitert.

Damit verbunden ist eine deutliche und im Arbeitsablauf spürbare Steigerung der Fallzahlen von Antragsstellungen beim Bundeszentralamt für Steuern.

Neben der Steuerverwaltung, die über einen gesicherten elektronischen Weg zum großen Teil korrekte Anträge auf Amtshilfeersuche stellt, wird das Verfahren zur Amtshilfe in letzter Zeit vermehrt auch von den Kommunen in Anspruch genommen. Diese stellen zumeist Anträge auf Beitreibung von Steuerschulden aus Grund- oder Gewerbesteuern. Mit der Erweiterung des Anwendungsbereichs können zukünftig jedoch auch andere Forderungen – beispielsweise aus der Zweitwohnung- oder der Vergnügungsteuer – beigetrieben werden.

Die Verwaltungspraxis zeigt, dass sich Anträge der Kommunen auf Amtshilfe zur Beitreibung von Forderungen als besonders arbeitsintensiv erweisen, da sie oftmals fehlerbehaftet sind. Zudem besteht bei der Bearbeitung kommunaler Anträge ein Kom-

munikationsbruch, weil – anders als die Steuerverwaltung – die Kommunen gesicherte elektronische Wege nicht nutzen können und ihre Anträge in verschlüsselter Form auf separaten Datenträgern dem Bundeszentralamt für Steuern zuleiten.

Mit der Umsetzung der Richtlinie 2010/24/EU wird damit eine spürbare Mehrarbeit im Bundeszentralamt für Steuern verbunden sein.

Die rasche und zeitnahe Abarbeitung der Anträge erfordert zusätzliche Personalressourcen. Da schon die jüngste Osterweiterung der EU um 12 Staaten keine personelle Verstärkung im Bundeszentralamt für Steuern für die Bearbeitung von Amtshilfungsverfahren mit sich gebracht hat, setzt sich die Deutsche Steuer-Gewerkschaft nunmehr nachdrücklich für die Verstärkung des dafür zuständigen Referats um weitere Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im erforderlichen Umfang ein.

Zu Artikel 2 Nummer 6 a –neu- (§ 38 Absatz 2 a –neu- EStG); Vorschlag des Bundesrates

Die vorgeschlagene Ergänzung von § 38 EStG hat zum Ziel, die Insolvenzanfechtung bezahlter Lohnsteuern einzuschränken, da es sich bei der Lohnsteuer um vom Arbeitgeber entrichtete Fremdgelder handelt.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft unterstützt den Vorschlag des Bundesrates, da im Zuge von Insolvenzanfechtungen oftmals Steuerausfälle größeren Ausmaßes entstehen, weil die vom Insolvenzverwalter angefochtenen und zur Insolvenzmasse ausgezahlten Lohnsteuern bei den Einkommensteuerveranlagungen der Arbeitnehmer angerechnet werden.

Zu Nummer 8 (§ 38 b EStG)

Mit der geplanten Novellierung sollen sämtliche Vorschriften zur Einreihung von unbeschränkt wie beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in die Lohnsteuerklassen I bis IV zusammengefasst und geregelt werden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt die geplante Neuausrichtung, sie stellt mit ihrer Bündelung einen Beitrag zur Steuervereinfachung, Anwenderfreundlichkeit und Übersichtlichkeit im Steuerrecht dar.

Zu Nummer 9 (§ 39 EStG)

Mit der vorliegenden Neuausrichtung von § 39 EStG sollen die lohnsteuerlichen Verfahrensvorschriften für einen Wegfall der Lohnsteuerkarte und die Umstellung auf die elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) geschaffen werden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft hat im Gesetzgebungsverfahren zum Jahressteuergesetz 2008 die Einführung elektronischer Lohnsteuerabzugsmerkmale zwar ausdrücklich begrüßt, jedoch deutlich gemacht, dass dafür ein ausreichender Zeitraum für Aufbau und Pilotierung der Datenbank bereitgestellt werden muss. Nicht zuletzt aufgrund der knappen personellen Ressourcen im dafür zuständigen Zentrum für Informationsverarbeitung und Informationstechnik (ZIVIT) hat sich die Einführung von ELStAM um ein Jahr verzögert.

Mit der Neufassung des § 39 EStG sollen nunmehr die gesetzlichen Voraussetzungen für die Übertragung der Administration der für die Bildung der Lohnsteuererhebung erforderlichen Lohnsteuerabzugsmerkmale ausschließlich auf die Steuerverwaltung geschaffen werden.

Praxiserfahrungen zeigen, dass der laufende Umstellungsprozess auf ELStAM mit erheblichen Mehrbelastungen für die Finanzämter verbunden ist. Da für das Jahr 2011 von den Gemeinden keine Lohnsteuerkarten mehr ausgestellt worden sind, ist die Steuerverwaltung bereits in diesem Jahr für die Änderung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 2010 bzw. für die Beantwortung dahingehender Fragestellungen zuständig.

Nach Erhebungen der Deutschen Steuer-Gewerkschaft hat in Zusammenhang mit der Umstellung auf die elektronische Lohnsteuerkarte in den Finanzämtern der Publikumsverkehr im Schnitt um rund 700 bis 800 Fragesteller pro Monat zugenommen. Dieser zusätzliche Arbeitsanfall muss mit der nahezu gleichen Anzahl an Beschäftigten bewältigt werden, denn trotz Übernahme dieser Aufgaben vonseiten der Kommunen wurde die Steuerverwaltung nicht in nennenswerter Weise personell verstärkt.

Wie die Deutsche Steuer-Gewerkschaft bereits in der Expertenanhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zum Jahressteuergesetz 2008 gewarnt hat, können diese personellen Engpässe zu Verzögerungen in anderen Bereichen der Steueradministration, so beispielsweise bei der Bearbeitung von Steuererklärungen, führen.

Mehrarbeit ergibt sich für die Beschäftigten der Steuerverwaltung neben der Neueinführung von ELStAM auch aus damit zusammenhängenden Neuerungen.

Nach § 39 Abs. 4 EStG sollen beispielsweise die im vorangegangenen Veranlagungszeitraum berücksichtigungsfähigen Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung auf Antrag des Arbeitnehmers als Lohnsteuerabzugsmerkmal herangezogen werden.

Mit der geplanten Neuerung wird zwar der Lohnsteuerabzug vermindert, was sich positiv auf das Nettoeinkommen des Arbeitnehmers auswirkt, jedoch auf der anderen Seite ein weiterer Beitrag zur Verkomplizierung des Steuerrechts geleistet.

Administrationsmehrbedarf ergibt sich beispielsweise dann, wenn infolge einer Erhöhung der Beiträge des Arbeitnehmers im laufenden Kalenderjahr, beispielsweise aufgrund der Geburt eines Kindes, die Beiträge angepasst werden sollen. Änderungs- und Erläuterungsbedarf im Zuge der Einkommensteuerveranlagung folgt auch dann, wenn sich die Krankenkassenbeiträge durch Wechsel des Anbieters oder allgemeine Beitragssteigerungen deutlich zum Vorjahr unterscheiden und es infolge dessen zu stark abweichenden Ergebnissen zwischen dem Lohnsteuerabzugsverfahren und der Einkommensteuerveranlagung kommt.

Im Hinblick auf den weiteren Ausbau von ELStAM erachtet es die Deutsche Steuer-Gewerkschaft als dringend notwendig an, dass die Krankenversicherungen die für das kommende Veranlagungsjahr zu zahlenden Beiträge bis Anfang Dezember des Vorjahres dem BZSt mitteilen.

Dies sollte mittelfristig technisch möglich sein, denn auch der Versicherungsnehmer erhält bereits im Vorjahr Bescheinigungen über die künftige Beitragshöhe zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Mehrarbeit ergibt sich darüber hinaus aus § 39 e Abs. 6 EStG, wonach das Finanzamt dem Steuerpflichtigen auf Anfrage die bereitgestellten ELStAM mitteilen soll. Da

die Anzahl der Nutzer des ELSTER-Onlineportals auf absehbare Zeit relativ gering bleiben wird, ist auch aus diesem Grunde mit verstärktem Publikums- bzw. Briefverkehr zu rechnen.

Zusätzlicher Arbeitsaufwand folgt aus § 39 e Abs. 8 EStG, wonach das Wohnsitzfinanzamt auf Antrag eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug für die Dauer eines Kalenderjahres auszustellen hat, wenn einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmer keine Identifikationsnummer zugeteilt ist.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft weist darauf hin, dass im Hinblick auf den Zugang zum ELSTAM-Datenpool weiterhin ein Kommunikationsbruch hinsichtlich des Bevollmächtigten besteht.

Während der Arbeitgeber auf elektronischem Wege auf die Datensammlung zugreifen kann, führt die Kommunikation mit dem Bevollmächtigten des Steuerzahlers zu unnötiger Mehrarbeit auf beiden Seiten, denn Anfragen und Änderungsanträge sind weiterhin lediglich auf dem Papierweg möglich.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft sieht es deshalb zur Administrationsvereinfachung als dringend notwendig an, den Bevollmächtigten in das ELSTAM-Verfahren einzubeziehen und diesem Datenzugriffsmöglichkeiten einzuräumen.

Im Zuge des weiteren Aufbaus der ELStAM-Datenbank sollte das Scheitern des E-LENA-Verfahrens sowie die damit zusammenhängende Beunruhigung großer Teile der Bevölkerung vor umfangreichen staatlichen Datensammlungen Berücksichtigung finden.

Es stellt nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft einen gewichtigen Unterschied dar, ob Lohnsteuerdaten als Einzelnachweise vorgehalten oder zentrale Datensammlungen mit heute noch nicht vorstellbaren Verknüpfungsmöglichkeiten geschaffen werden.

In diesem Zusammenhang sind auch Fragen des Datenschutzes noch nicht in abschließender Weise geklärt.

Bereits der Finanzausschuss des Bundesrates hat in seiner Stellungnahme zum Jahressteuergesetz 2008 die Wirtschaftsidentifikationsnummer des Arbeitgebers und die Steueridentifikationsnummer sowie das Geburtsdatum des Arbeitnehmers zur Authentifizierung des Datentransfers als nicht ausreichend angesehen. In diesem Be-

reich muss nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft nachjustiert werden, nicht zuletzt auch deshalb, um bestehende Bedenken in Teilen der Bevölkerung zu zerstreuen.

Die Einführung der ELStAM-Datenbank ist deshalb zwingend mit einer breit angelegten Aufklärungs- und Informationskampagne zu untermauern. Die dafür notwendigen Personal- und Sachmittel sind der Steuerverwaltung zur Verfügung zu stellen.

Nach Einschätzung der Deutschen Steuer-Gewerkschaft ist derzeit der Start des ELStAM-Verfahrens ab dem Jahr 2012 noch nicht gesichert. Dringend notwendig ist eine weitere personelle Verstärkung des Zentrums für Informationsverarbeitung und Informationstechnik, um die engen Zeitfenster für den Aufbau der Datenbank einzuhalten. Für die 24-Stunden-Verfügbarkeit und die notwendigen Behebungen von auftretenden Störungen müsse dem ZIVIT mehr Personalstellen genehmigt werden, als dies bisher der Fall ist. Zuständig dafür ist der Bund. Darüber hinaus hat die Deutsche Steuer-Gewerkschaft bereits im Rahmen ihrer Stellungnahme zum Jahressteuergesetz 2008 auf die Notwendigkeit einer Praxisphase hingewiesen. Den Unternehmen sollte deshalb noch in diesem Jahr die Möglichkeit eröffnet werden, die elektronischen Abzugsmerkmale beim Bundeszentralamt für Steuern abzurufen.

Zu Nummer 10 (§ 39 a EStG); zu Doppelbuchstabe dd (§ 39 a Abs. 1 Satz 2 – neu-)

Im Zusammenhang mit dem Wegfall der jährlich neu ausgestellten Lohnsteuerkarte entfällt auch die Begrenzung der darauf eingetragenen Freibeträge auf das jeweilige Kalenderjahr. § 39 a Abs. 1 Satz 2 –neu- regelt demnach die kalenderbezogene Betrachtungsweise und damit die jährliche Geltungsdauer des Freibetrags.

Wie bereits beim Steuervereinfachungsgesetz 2011 und der in diesem Zusammenhang diskutierten Zwei-Jahres-Steuererklärung unterstreicht die Deutsche Steuer-Gewerkschaft ihren Alternativvorschlag, als Maßnahme zur Steuervereinfachung, insoweit beim Lohnsteuerfreibetrag anzusetzen.

Es stellt sich als weitaus effektiver für Steuerzahler und Steuerverwaltung dar, wenn der Lohnsteuerfreibetrag mit einer Gültigkeit von 2 Jahren versehen wird. Betroffene Steuerzahlerinnen und Steuerzahler müssten so nicht jedes Jahr zum Finanzamt.

Die Steuerverwaltung hätte nur halb so viel Aufwand. Mögliche Differenzen könnten bei der Jahresveranlagung ausgeglichen werden.

Zu Nummer 26 (§ 51 a)

Nach derzeitiger Rechtslage bestehen für die Kirchensteuererhebung bei abgeltend besteuerten Kapitalerträgen zwei Alternativen.

Der Steuerzahler kann seine Konfession bei seinem Kreditinstitut angeben, in diesem Fall nimmt das Kreditinstitut – ohne dass die Steuerverwaltung hiervon erfährt – die Erhebung der Kirchensteuer vor. Alternativ kann der Steuerzahler in seiner Steuererklärung angeben, in welcher Höhe Kapitalertragsteuer von seinem Kreditinstitut einbehalten wurde. In diesem Fall setzt das Finanzamt aufgrund der angegebenen Kapitalertragsteuer die zutreffende Kirchensteuer für ihn fest. Eine abweichende Regelung gilt im Freistaat Bayern. Hier teilt das Finanzamt die maßgebende Kapitalertragsteuer dem zuständigen Kirchensteueramt mit, welches in diesem Fall die Kirchensteuer erhebt. Liegt keine der beiden Varianten vor, liegt eine Verkürzung der Kirchensteuer zu Lasten der beiden großen Konfessionen vor.

Mit den geplanten Novellierungen sollen zukünftig die Kreditinstitute verpflichtend die Kirchensteuer in Form eines Quellensteuerabzugs erheben. Notwendig dafür ist jedoch der Aufbau einer gesonderten Datenbank beim Bundeszentralamt für Steuern bei dem die Kreditinstitute unter Wahrung des Datenschutzes der Betroffenen abfragen sollen, ob ihre Bankkunden einer Konfession angehören, für die Kirchensteuer zu erheben ist.

Wieder einmal wird deutlich, dass sich die Abgeltungsteuer als verhängnisvoller Fremdkörper im deutschen Steuerrecht darstellt. Neben zahlreichen steuerrechtlichen Anpassungen, die die Einführung der Abgeltungsteuer verursacht hat, sind nunmehr auch administrative Folgemaßnahmen notwendig.

Alleiniger Grund hierfür ist, dass mit der Einführung der Abgeltungsteuer die zuvor der Einkommensbesteuerung unterworfenen Kapitalerträge auch aus der üblichen Kirchensteuerberechnung herausgelöst worden sind. Nur mit einer Verpflichtung der Kreditinstitute auf Einbehalt und Abführung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge kann eine gleichmäßige Erhebung dieser Steuerart sichergestellt werden – verbunden mit einem erhöhten administrativen Aufwand für Kreditinstitute und Verwaltung.

Dieser wäre auch im Lichte einer gleichmäßigen Kirchensteuererhebung auf Kapitalerträge vermeidbar gewesen, wenn der Gesetzgeber dem Vorschlag der Deutschen Steuer-Gewerkschaft gefolgt wäre - wie im Bereich der Rentenbesteuerung - ein Mitteilungssystem einzuführen, das der Steuerverwaltung eine gleichmäßige Erfassung der Kapitalerträge ermöglicht hätte.

Die vom Gesetzgeber als Argument für die Einführung der Abgeltungsteuer ins Feld geführten administrativen Vereinfachungen sind, neben einer nunmehr verfassungsrechtlich äußerst zweifelhaften ungleichen Besteuerung von Kapitalerträgen und sonstigen Einkünften, jedenfalls nicht eingetreten.

Zu Artikel 4 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 – Aufhebung von § 8 c Absatz 1 a KStG

Die vorgesehene Aufhebung von § 8 c Abs. 1 a KStG soll einen Beschluss der Europäischen Kommission vom 26. Januar dieses Jahres umsetzen, wonach die Sanierungsklausel gegen EU-Beihilferecht verstößt.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft unterstützt die geplante Abschaffung der sog. Sanierungsklausel als klare Umsetzung des Kommissionsbeschlusses.

Eingeführt wurde § 8 c Abs. 1 a KStG im Jahr 2009 mit dem Bürgerentlastungsgesetz, der § 8 c KStG, der bei qualifizierten Anteilswerben von Körperschaften einen teilweisen Untergang von Verlusten vorsieht, um die sog. Sanierungsklausel ergänzt hat. Nach § 8 c Abs. 1 a KStG sollen steuerliche Verlustvorträge dann erhalten bleiben, wenn der Beteiligungserwerb zum Zwecke der Sanierung erfolgt.

Nach Auffassung der EU-Kommission ergibt sich aus der Sanierungsklausel hingegen eine unzulässige staatliche Beihilfe, da diese von den allgemeinen Grundsätzen im deutschen Unternehmenssteuerrecht abweicht, wonach ein Verlustvortrag in den Fällen ausgeschlossen ist, in denen bei betroffenen Unternehmen ein maßgeblicher Eigentümerwechsel stattgefunden hat. Eine Bevorzugung finanziell angeschlagener

Unternehmen und ihrer Erwerber gegenüber anderen Unternehmen sei im Lichte europarechtlicher Vorschriften nicht gerechtfertigt.

Die deutsche Bundesregierung hat gegen die Entscheidung der EU-Kommission vom 26. Januar 2011 mit Datum vom 25. Juni 2011 Nichtigkeitsklage beim Europäischen Gericht eingelegt.

Zwar hat auch das Finanzgericht Münster in einem jüngsten Beschluss vom 1. August 2011 (19 V 357/11 KG) Zweifel an der Gültigkeit der Entscheidung der Europäischen Kommission geäußert und die Aussetzung der Vollziehung eines Bescheides gewährt, bei dem ein Verlustvortrag aufgrund der Nichtanwendung der Sanierungsklausel entsprechend der Kommissionsentscheidung erfolgte.

Jedoch muss andererseits berücksichtigt werden, dass die Klage der Bundesregierung gegen die Entscheidung der Kommission keine aufschiebende Wirkung hat und insoweit – auch im Lichte des in dieser Sache gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens nach Art. 108 Abs. 2 AEU-Vertrag – die beanstandete gesetzliche Regelung schnellstmöglich korrigieren muss.

Zudem ist anzumerken, dass das Bundesministerium der Finanzen bereits mit Schreiben vom 30. April 2010 die Finanzverwaltung angewiesen hat, § 8 c Abs. 1 a KStG nicht mehr anzuwenden.

Die nun vorgesehene Aufhebung von § 8 c Abs. 1 a KStG schafft insoweit Rechtsklarheit für zukünftige Unternehmensübertragungen. Dies ist zu begrüßen, denn im Falle des Unterliegens der Bundesrepublik Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof ist die Finanzverwaltung verpflichtet, evtl. geleistete Vorteile zurückzufordern. Dadurch entsteht zusätzlicher Arbeitsaufwand, da Verlustfeststellungsbescheide nachträglich korrigiert, das zu versteuernde Einkommen neu bestimmt und die Körperschaftsteuer nachträglich eingefordert werden muss.

Ein weiterhin bestehender Nichtanwendungserlass ist für Finanzverwaltung und Unternehmen ein unbefriedigender Rechtszustand.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft spricht sich deshalb für die Abschaffung des § 8 c Abs. 1 a KStG als klares Signal des Gesetzgebers mit Gültigkeit ab dem Veranlagungszeitraum 2011 aus.

Sofern die Bundesrepublik Deutschland vor dem EuGH obsiegt, bleiben die Veranlagungszeiträume 2008 bis 2010 davon unberührt.

Zu Artikel 12 (Abgabenordnung); Vorschlag des Bundesrates

Nach dem Vorschlag des Bundesrates soll § 226 Abgabenordnung um einen Absatz 5 erweitert werden, wonach geregelt werden soll, dass die von einem anderen Unternehmer für das Unternehmen des Insolvenzschuldners und die vom Insolvenzschuldner ausgeführten Lieferungen und sonstigen Leistungen für Aufrechnungen durch die Finanzverwaltung nicht als Rechtshandlungen im Sinne der §§ 129 ff. InsO gelten sollen.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft befürwortet und unterstützt den Novellierungsvorschlag des Bundesrates.

Infolge eines Urteils des Bundesfinanzhofes vom 2. November 2010 (VI R 6/10) wurden die Aufrechnungsmöglichkeiten der Finanzverwaltung mit Umsatzsteueransprüchen in Insolvenzverfahren spürbar eingeschränkt. Der Bundesfinanzhof hat vorgegeben, dass die Verrechnung von Insolvenzforderungen des Finanzamtes mit einem Vorsteuervergütungsanspruch des Insolvenzschuldners, sofern bei Erbringung der diesem Anspruch zugrundeliegenden Leistungen die Voraussetzungen von §§ 130, 131 InsO vorgelegen haben, unzulässig ist.

Mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Gesetzesnovellierung werden die Aufrechnungsmöglichkeiten der Finanzverwaltung mit Umsatzsteueransprüchen in Insolvenzverfahren gesetzlich festgeschrieben und damit Steuerausfälle verhindert.

Zu Artikel 11 (Änderung des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 Buchstabe b, § 2 Absatz 3 –neu-

Mit § 2 Abs. 3 –neu- soll das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz an eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 22. April 2010 (Rechtsache C 510/08, Mattner) angeglichen werden.

Dem Erwerber eines an sich nur beschränkt steuerpflichtigen Vermögensanfalls, der seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union hat, soll ein Antragsrecht, welches die Inanspruchnahme eines höheren Freibetrages nach § 16 Abs. 1 ErbStG sowie ein Unterwerfen unter die Regelungen der unbeschränkten Steuerpflicht zur Folge hat, geschaffen werden.

Der EuGH sieht in seinem Urteil vom 22. April 2010 in der unterschiedlichen Höhe des Freibetrages und der damit einhergehenden höheren Besteuerung der Schenkung unter Gebietsfremden einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot und damit gegen das Gemeinschaftsrecht.

Indem die Anwendung eines Freibetrages auf die Steuerbemessungsgrundlage für die betreffende Immobilie vom Wohnsitz des Schenkers und des Schenkungsempfängers zum Zeitpunkt der Ausführung der Schenkung abhängig gemacht werde, stelle die höhere Besteuerung der Schenkung unter Gebietsfremden zudem eine Beschränkung des freien Kapitalverkehrs dar. Die unterschiedliche Behandlung beschränkt oder unbeschränkt Steuerpflichtiger betreffe keine Situation, die objektiv nicht miteinander vergleichbar sei. Sie sei auch nicht durch zwingende Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt, führt der EuGH weiter aus.

Anlass der EuGH-Entscheidung war ein Vorlagebeschluss des Finanzgerichts Düsseldorf vom 14. November 2008 (4 K 2226/08 Erb), in dem das Finanzgericht dem EuGH die Frage vorgelegt hatte, ob das EU-Recht einer nationalen Regelung entgegenstehe, die beim Erwerb eines im Inland belegenen Grundstückes von einer gebietsfremden Person für den gebietsfremden Erwerber einen geringeren Freibetrag vorsieht, während bei der Zuwendung desselben Grundstückes ein höherer Freibetrag gewährt wird, wenn der Schenker oder der Erwerber zurzeit der Ausführung der Schenkung seinen Wohnsitz im betreffenden Mitgliedsstaat gehabt hätte.

Zur europarechtlichen Disposition stand damit vor allem § 16 ErbStG, der in Abs. 1 einem in Deutschland ansässigen Deutschen infolge unbeschränkter Steuerpflicht ein – je nach Verwandtschaftsgrad gestaffelten – persönlichen Freibetrag bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer in Höhe von 20.000 bis 500.000 Euro gewährt.

Nach § 16 Abs. 2 ErbStG beträgt dieser bei beschränkt steuerpflichtigen Personen lediglich 2.000 Euro.

Die Rechtfertigung für eine erhebliche Differenzierung der Freibeträge bei unbeschränkter und beschränkter Steuerpflicht sieht der Gesetzgeber darin, dass Ausländer zumeist noch in einem anderen Staat der Erbschaftsteuer unterliegen und eine niedrigere deutsche Steuer infolge höherer Freibeträge vor allem zur Verringerung des Anrechnungsvolumens im Wohnsitzstaat zu Lasten des deutschen, jedoch zu Gunsten des ausländischen Steueraufkommens führen würde. Diese Argumentation geht jedoch dort fehl, wo der ausländische Staat keine oder lediglich eine geringe Erbschaft- oder Schenkungsteuer erhebt oder den Erwerb von engen Angehörigen ganz steuerfrei stellt.

Auch nach Auffassung der EU-Kommission (Pressemitteilung vom 14. März 2011) hat § 16 ErbStG eine europarechtlich diskriminierende Wirkung und stellt eine ungerechtfertigte Beschränkung des freien Kapitalverkehrs dar. Die EU-Kommission führt u.a. aus, dass derartige Bestimmungen im Ausland ansässige Deutsche davon abhalten könnte, in Deutschland zu investieren.

Nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft wird mit § 2 Abs. 3 –neu- ErbStG die Grundrichtung der EuGH-Entscheidung vom 22. April 2010 bzw. die Aufforderung der EU-Kommission nach europarechtlich konformer Neuausrichtung des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes nur zum Teil umgesetzt. Der Kern der Vorgaben wird unserer Ansicht nach damit jedoch nicht getroffen.

Ausgangspunkt des Vorlagebeschlusses des FG Düsseldorf war vor allem die Frage, ob § 16 ErbStG mit seinen unterschiedlichen Freibeträgen für beschränkt und unbeschränkt Steuerpflichtige gegen EU-rechtliche Vorschriften verstößt.

Darauf hat der EuGH in seinen Urteilsgründen abgestellt und für Recht erkannt, dass die Regelungen eines Mitgliedsstaates, die eine solche unterschiedliche Freibetragsregelung vorsehen, gegen das europarechtliche Diskriminierungsverbot verstoßen bzw. eine Beschränkung des freien Kapitalverkehrs darstellen.

Nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft greift das mit § 2 Abs. 3 –neu- in das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz eingeführte Antragsrecht auf Unterwerfung unter die Regelungen der unbeschränkten Steuerpflicht zu kurz, denn ein solches Antragsrecht beseitigt nicht de iure die Gewährung eines geringeren Freibetrages für gebietsfremde Personen in § 16 ErbStG.

Zwar führt der Bundesfinanzhof in einem Urteil vom 21. September 2005 (BStBl II 2005, 875) sowie die Begründung des Gesetzentwurfes richtig aus, dass ein Erwerber bei nur beschränkter Steuerpflicht und Inanspruchnahme des höheren Freibetrages nach § 16 Abs. 1 ErbStG gegenüber einem vergleichbaren Erwerber, der der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegt, bessergestellt wäre. Denn Folge einer unbeschränkten Steuerpflicht ist die Erfassung des gesamten Vermögensanfalles bei den Freibetragsregelungen. Diese unterschiedliche Bemessungsgrundlage hat auch der BFH als Rechtfertigung für die divergierenden Freibeträge bei beschränkter und unbeschränkter Steuerpflicht angesehen.

Gleichwohl wird nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft den Vorgaben des EuGH und EU-Kommission nur dann entsprochen, wenn die Freibetragsdifferenzierung für gebietsfremde Personen in § 16 ErbStG beseitigt wird.